

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Vilters

vom 31. Mai 2012¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Vilters

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Vilters sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Ortsverwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Vilters erlassen am 31. Mai 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 6. September 2012; in Vollzug ab 1. Juli 2012

² sGS 151.2.

Aufgaben

Art. 4

Die Aufgaben der Ortsgemeinde sind:

- a) Die Ortsgemeinde verwaltet und pflegt das Gemeindegut.
- b) Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) Voranschlag.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Referendumsbegehren;
- c) Geschäfte nach Art. 6 Bst. c - e dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- d) Initiativbegehren soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen gemäss Gemeindevereinigungs-gesetz.

Wahlen
a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen
und Stimmenzähler

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen bei Verhandlungsbeginn oder der Ortsverwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf. Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler dürfen nicht gegen ihren Willen aufgeboden werden.

Orientierungs-
versammlung

Art. 12

Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

1/7 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Eventualantrag

Art. 14

Der Ortsverwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 15

Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 9 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 18

Mit einem Initiativbegehren kann 1/7 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 19

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 125.1

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 20

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Ortsverwaltungsrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 21

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ortsverwaltungsratskanzlei an.

Die Ortsverwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 4 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Ortsverwaltungsrates

Art. 23

Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 25

Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 26

Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Ortsgemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Ortsgemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 27

Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 28

Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 29

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Ortsverwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 32**

Die Gemeindeordnung vom 5. April 1983 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 33

Die Ortsgemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am: 30. Mai 2012

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:

Der Schreiber des Ortsverwaltungsrates:

Anton Vils

Markus Hobi

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Vilters an der Bürgerversammlung beschlossen am:
31. Mai 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 6. September 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin